



Satzung

zur Änderung der Schulgebührensatzung für die städtische Musikschule vom 04.12.1974 zuletzt geändert am 07.04.2025.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 11.02.2020 i.V.m. den §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 02.12.2020 hat der Gemeinderat am 20.05.2026 folgende Satzung zur Änderung der Schulgebührensatzung beschlossen:

§ 1 ändert sich wie folgt:

§ 1

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | | |
|-----|-----------------------|-------------|--------|
| 1.1 | Grundgebühr pro Monat | Grundfächer | 3 EUR |
| | | Hauptfächer | 28 EUR |

hiervon sind ausgenommen Schüler/innen, die in der Stadt Tett nang (Gesamtgemeinde) wohnhaft sind, sowie Schüler/innen, deren Gemeinde ihren Unterricht vertraglich bezuschusst.

- 1.2 Unterrichtsgebühren
Instrumental- oder Vokalgebühren werden in monatlichen Raten erhoben

Art des Unterrichts	monatliche Abschläge der Jahresgebühr bei einer Unterrichtseinheit von	
	40 Min.	50 Min.
Grundfächer	Euro 27	Euro 32
Elementarunterricht, Ballett (ab 6 Teilnehmern)		

Hauptfächer	30 Min.	40 Min.	50 Min.
Instrumentalgruppen mit 3 Kindern	Euro 39	Euro 49	Euro 61
mit 4 Kindern	31	40	50
mit 5 Kindern	26	33	41
Instrumentalgruppen mit 3 Erwachsenen	46	59	73
mit 4 Erwachsenen	38	47	56
Paarunterricht			

Kinder	49	58	67
Paarunterricht Erwachsene	66	82	97
Instrumentaler Einzelunterricht Kinder	74	97	119
Instrumentaler Einzelunterricht Erwachsene	102	132	162
Instrumentenkarussell mit 3 Kindern	42		
mit 4 Kindern	38		

Hauptfächer	15 Min.	20 Min.	25 Min.
Instrumentaler Einzelunterricht Kinder	49	58	66
Instrumentaler Einzelunterricht Erwachsene	66	82	97

Bigband	23 Euro
Reif für Musik	19 Euro
Klassenmusizieren Unterricht einmal pro Woche	22 Euro
Klassenmusizieren Unterricht zweimal pro Woche	33 Euro
Klassenmusizieren Erwachsene – zweimal pro Woche	43 Euro

Bereitstellungsgebühr für Klavier und Schlagzeug 1 Euro

Schnupperangebot: 1 x möglich

5-er Karte (5 x 30 Min. Unterricht)	Kinder	116 Euro
5-er Karte (5 x 30 Min. Unterricht)	Erwachsene	160 Euro

5-er Karte ab der 2. Karte

5-er Karte (5 x 30 Min. Unterricht)	Kinder	148 Euro
5-er Karte (5 x 30 Min. Unterricht)	Erwachsene	198 Euro

Ensemble- und Ergänzungsfächer

(für Schüler/innen der Musikschule in der Hauptfachgebühr enthalten)

Vokalensemble, Instrumentalensemble (bis 7 Personen)	32 Euro
Vokalensemble, Instrumentalensemble (ab 8 Personen)	19 Euro

1.3 Leihgebühr für Instrumente pro Monat:

	1. Jahr	ab 2. Jahr
a) Wert bis 500 Euro	8 Euro	12 Euro
b) Wert von 501-1.500 Euro	14 Euro	21 Euro
c) Wert über 1.500 Euro	22 Euro	32 Euro

Die Mangelinstrumente wie Tuba, Fagott, Oboe und Kontrabass sind für die ersten 3 Monate von vorstehenden Leihgebühren (nach a-c) befreit.

1.4. Aufnahmegebühr pro Schüler (einmalig) 13 Euro


Die Unterrichtsgebühr entsteht als Jahresschuld mit der Aufnahme in die Musikschule. Die Unterrichtsgebühren werden in monatlichen Abschlägen erhoben. Diese sind jeweils zum 15. des Monats fällig.

§ 3 ändert sich wie folgt:

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.10.2026 in Kraft.

Tettngang, 29.05.2025

DocuSigned by:

F617986F51D84D7...

29.05.2026

gez. Regine Rist, Bürgermeisterin

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Tettngang geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der/die Bürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.